

Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Technischen Hochschule Lübeck

Fassung vom 18. Dezember 2019

I. Allgemeine Vorschriften

die ordnungskonform zustande gekommenen Beschlüsse anzuerkennen.

§1. Rechtsstellung

(1) Die Fachschaftsvertretung ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Geschäftsordnung.

(2) Jedes "gewählte Mitglied", jeder "gewählte Helfer", jeder "Helfer" und "Ehemalige" der Fachschaftsvertretung und deren Gliederungen sind dazu angehalten sich an die offiziellen Kommunikationsrichtlinien zu halten.

§2. Kommunikationsmittel

(1) Die offiziellen Kommunikationsmittel der Fachschaftsvertretung sind Slack und die Fachschafts E-Mail.

(3) "Gewählte Mitglieder" und "gewählte Helfer" verpflichten sich die offiziellen Kommunikationsmittel kontinuierlich zu lesen.

§3. Rechte und Pflichten

(1) Jedes "gewählte Mitglied", jeder "gewählte Helfer" und jeder "Helfer" der Fachschaftsvertretung und deren Gliederungen hat die Pflicht, die Fachschaft ordnungsgemäß zu vertreten. Zusätzlich besteht die Pflicht

(4) "Gewählte Mitglieder" haben ein Anrecht auf einen Schlüssel.

(5) Mit dem Erhalt eines Schlüssels entsteht die Verpflichtung zur Belegung der Büroschichten der Fachschaftsvertretung beizutragen.

- (6) Bei Verlust der Schlüsselberechtigung ist der Schlüssel binnen 14 Tagen abzugeben.

§4. Sitzung

- (1) Während der Vorlesungszeit finden mindestens 6 ordentliche Sitzungen, in regelmäßigen Abständen statt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Sitzungen der Referate und Ausschüsse.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung spätestens am 5. Vorlesungstag vor dem Sitzungstag per Mail abzusenden, bei einer außerordentlichen Sitzung genügen 3 Tage.
- (3) Die finanziellen Beschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle sind zu archivieren und das aktuelle Protokoll ist im Lernraumkurs der Fachschaftsvertretung zu ergänzen.

II. Gliederung der Fachschaftsvertretung

§1. Strukturierung

- (1) Die Fachschaftsvertretung gliedert sich in:
Fachschaftsleitung
Referate
Ausschüsse

§2. Fachschaftsleitung

- (1) Die Aufgaben und Wahl der Fachschaftsleitung werden in der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck in § 24 (Fachschaftsleitung) geregelt.
- (2) Der zweite Vorstand kann vom ersten Vorstand bestimmt werden soweit keiner der Stimmberechtigten Einspruch einlegt. Wenn Einspruch eingelegt wurde wird der zweite Vorstand wie der Vizepräsident des StuPa gewählt (§12).

§3. Die Referate

- (1) Die Referate der Fachschaftsvertretung arbeiten eigenverantwortlich.
- (2) Die Referate sind gegenüber der Fachschaftsvertretung informationspflichtig.
- (3) Die Referate müssen mit "gewählten Mitgliedern" oder mit "gewählten Helfern" der Fachschaftsvertretung besetzt werden.

§4. Die Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Fachschaftsvertretung arbeiten eigenverantwortlich.
- (2) Die Ausschüsse sind gegenüber der Fachschaftsvertretung informationspflichtig.
- (3) In jedem Ausschuss muss ein Vorsitzender gewählt werden, der an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilzunehmen oder einen Stellvertreter zu stellen hat.

(4) Die Erstellung der Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

(6) Die Amtszeit des "gewählten Helfers" endet zur nächsten konstituierenden Sitzung.

§5. Ersatzvertreter

(1) Ersatzvertreter haben dieselben Rechte und Pflichten wie "gewählte Mitglieder" mit Ausnahme des Schlüsselrechts und des Stimmrechts, sofern alle "gewählten Mitglieder" anwesend sind.

(2) Beim Stimmrecht ist die Reihenfolge der Ersatzvertreter auf dem Wahlergebnis zu beachten.

§6. Helfer

(1) Studierende der Technischen Hochschule Lübeck, welche bei einer Veranstaltung der Fachschaftsvertretung mithelfen, werden automatisch für die Dauer der Veranstaltung zu "Helfern".

(2) Studierende der Technischen Hochschule Lübeck können sich auf einer Sitzung der Fachschaftsvertretung mit einer einfachen Mehrheit zum "gewählten Helfer" wählen lassen.

(3) "Gewählte Helfer" können sich in Referaten engagieren und werden in den allgemeinen Kommunikationsmitteln mit aufgenommen.

(4) "Gewählte Helfer" können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

(5) "Gewählte Helfer" können jederzeit von ihrem Amt schriftlich zurücktreten.

§7. Ehemalige

(1) "Ehemalige" sind nicht mehr aktive "gewählte Mitglieder" und "gewählte Helfer" der Fachschaftsvertretung.

(2) Ehemalige dürfen in den offiziellen Kommunikationsmitteln verweilen, wenn sie sich weiterhin in der Fachschaftsvertretung engagieren.

III. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§1. Grundsatz

(1) Bei der Fachschaftsarbeit sind die Grundsätze der Kostendeckung und Transparenz zu beachten.

IV. In-Kraft-Treten

Letzte Änderung am 18. Dezember 2019
Lübeck, 18. Dezember 2019

Die Fachschaftsvertretung Maschinenbau und Wirtschaft der Technischen Hochschule Lübeck

Vorstand
Aila Marie Tuschy